

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 2 - Bau- und Umweltwesen, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	11.09.2026
Zahl	WO-BR-105396/2026-5

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.bauamt@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Dominikus Dettelbacher, Winkling 1, 9433 Winkling;
Errichtung einer Wagenhütte inkl. Stellplatz, KG Kollnitz;
Verfahren nach der Kärntner Bauordnung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag des Herrn Dominikus Dettelbacher, Winkling 1, 9433 Winkling, vom 07.07.2026 (ha. eingelangt am 11.08.2026) um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für den Abbruch und Neuerrichtung einer Wagenhütte inklusive überdachtem Stellplatz auf dem Grundstück Nr. 986, KG 77112 Kollnitz, laut den vorgelegten Projektunterlagen.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF eine mit einem Augenschein verbundene **mündliche Verhandlung** anberaumt. Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: An Ort und Stelle auf dem Grundstück Nr. 986, KG 77112 Kollnitz	
Datum: Dienstag, den 29.09.2026	Zeit: 08:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können bis spätestens 28.09.2026 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66341 oder bhwo.bauamt@ktn.gv.at) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau- und Umweltwesen, Zimmer 2.26
Zeit: von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025

§§ 1 Abs. 2 lit. d), 3 Abs. 2, 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 11/2026

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 52/2025

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- ☒ Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal, der Marktgemeinde St. Paul und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- ☒ elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 16.09.26

Abgenommen am: 16.09.26



Stadtgemeindeamt
9433 St. Andrä 100
Bez. Wolfsberg, Kärnten